



Schulordnung

Stand:
12/2023

Musikschule Hildesheim e.V.

1. Aufgabe

Die Musikschule Hildesheim ist eine Bildungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung, die vorberufliche Fachausbildung sowie das Unterrichten von Erwachsenen.

2. Aufbau

In Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Verbandes deutscher Musikschulen ist die Ausbildung für Kinder und Jugendliche wie folgt gegliedert:

Grundstufe :

Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, sowie Orientierungsangebote für alle Altersstufen.

Instrumental- und Vokalfächer :

Im Mittelpunkt des weiterführenden Unterrichts stehen Gruppen-, Partner- und Einzelunterrichte in allen Hauptfächern, angelehnt an den Lehrplänen des VdM (Verband deutscher Musikschulen).

Ensemblefächer :

Orchester, Chöre, Formationen der Jazz-, Rock-, Popabteilung, Kammermusiken, Spielkreise sind integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule in kontinuierlichem oder projektgebundenem Unterricht.

Ergänzungsfächer :

Sie sind ständige oder workshopgebundene Ergänzungen des Angebotes in allen Altersstufen. Musik und Bewegung und Rhythmik gehören ebenso dazu, wie die „klassischen“ Bereiche Theorie- und Gehörbildung und Instrumentenkunde.

3. Unterricht

- a) Das Schuljahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar. Die Ferien- und Feiertagsregelungen richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen.
Der letzte Tag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei, da dieser Termin den Lehrkräften für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stehen muss.
- b) Die Schülerin/der Schüler erhält in der Regel eine Wochenstunde Unterricht. Die Zeitdauer der Unterrichtsstunde ist dem Unterrichtsvertrag oder der Entgeltordnung zu entnehmen. Der Unterrichtstermin wird zwischen Lehrerin/Lehrer und Schülerin/Schüler abgesprochen.

4. Unterrichtsausfall

- a) Fehlen der Schülerin/des Schülers: Bei Teilnehmern des Gruppen- und Partnerunterrichts kann ausgefallener Unterricht nicht nachgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde. Einzelunterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt, wenn die Lehrkraft oder das Musikschulsekretariat 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt wurde.

- b)** Vertragsruhe tritt auf Antrag ein, wenn die Schülerin/der Schüler länger als einen Monat wegen Krankheit oder Auslandsreisen vom Unterricht fernbleiben muss. Dieser Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Kur / Krankheitszeit oder der Auslandsreise im Sekretariat schriftlich vorliegen.
- c)** Fällt durch Verschulden der Musikschule der Unterricht mehr als dreimal innerhalb eines Schuljahres aus, werden die Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Stunden auf Antrag rückerstattet.
- d)** In Fällen höherer Gewalt gelten alternative Unterrichtsformen (z.B. mithilfe digitaler Medien) als adäquater Ersatzunterricht, wenn aufgrund des Ereignisses oder auf der Grundlage behördlicher Anweisungen der Präsenzunterricht nicht möglich ist. Entgeltreduzierungen bzw. Entgeltrückerstattungen können aus diesem Grund nicht geltend gemacht werden.

5. Unterrichtsstätten

Über das Stadt- und Landkreisgebiet sind Zweigstellen mit Unterrichtsräumen vorhanden. Neue Unterrichtsstätten werden nur bei genügend großer Nachfrage und in Orten, die die Musikschule finanziell unterstützen, eingerichtet. Nur in Ausnahmefällen findet der Unterricht in der Wohnung der Lehrkraft statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6. Unterrichtsbetrieb

- a)** Grundsätzlich sollte die Schülerin/ der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein Instrument besitzen. Streich-, Zupf- und Blasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schülerin/ den Schüler gegen eine geringe Gebühr ausgeliehen werden.
- b)** Entsprechend den Zielen der Musikschule werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.
- c)** Die Ergänzungsfächer stehen auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen. I.d.R. fallen dann jedoch Gebühren an.

7. Teilnahmevoraussetzungen

- a)** Der Unterricht an unserer Musikschule wird von der öffentlichen Hand bezuschusst. Zu den an den VdM-Lehrplänen angelehnten Unterricht gehört für die Kinder und Jugendlichen das Mitwirken bei Klassenvorspielen und Musikschulkonzerten dazu.
- b)** Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist die eigene Mitgliedschaft, bzw. die eines Erziehungsberechtigten im Trägerverein Musikschule Hildesheim e.V. Sie wird durch Unterschrift auf dem Unterrichtsvertrag erworben. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- c)** Die Schülerin/der Schüler sind zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft entschuldigen.
- d)** Ein Wechsel zwischen den Instrumenten ist während des Schuljahres nur mit der Zustimmung der Schulleitung möglich.
- e)** Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.

- f) Öffentliches Auftreten von Schülerinnen und Schülern sowie Meldungen zu Wettbewerben, Prüfungen und Konzerten, in den von der Musikschule erteilten Fächern, sind mit der Lehrkraft abzusprechen.

8. Entgelte

- a) Die Unterrichtsentgelte sind in der Entgeltordnung festgelegt. Diese enthält auch Einzelheiten über die Instrumentenmiete. Eine Entgeltermäßigung kann beantragt werden. Hierfür gibt es ein besonderes Formular. Eine Zweifachermäßigung von 25% und ein Geschwisterrabatt ab dem 3. Musikschul-Kind wird auf Antrag gewährt.
- b) Die Entgelte sind möglichst per Ermächtigung zum Bankeinzug zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

9. Anmeldung und Abmeldung, Unterrichtsvertrag

- a) Anmelde-, Abmelde- und Ummeldeanträge sind schriftlich an das Sekretariat der Musikschule zu richten und werden mit beidseitiger Unterschrift auf dem Unterrichtsvertrag wirksam.
- b) Anmeldungen können jederzeit berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- c) Die Abmeldung einer Schülerin/ eines Schülers kann grundsätzlich nur zum 31.01., zum 30.04. und zum 31.10. erfolgen. Sie muss schriftlich 6 Wochen vor dem Termin der Schulleitung vorliegen. Kurse enden automatisch und müssen nicht extra gekündigt werden.
- d) Abmeldungen außerhalb der unter c) genannten Termine können nur in besonderen sowie begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schulabschluss, Wegzug, längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind jeweils schriftlich spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Schulleitung zu beantragen.
- e) **Probezeit:** Die ersten vier angebotenen Unterrichtseinheiten gelten in der Musikalischen Grundstufe als Probezeit. Im Gruppen-, Partner-, sowie im Einzelunterricht gelten die ersten 4 Monate als Probezeit, in der eine Kündigung jederzeit, nach Absprache mit der Lehrkraft und der Schulleitung, möglich ist. (Probezeiten sind nicht entgeltfrei und müssen im Falle des Falles unverzüglich schriftlich gekündigt werden) Bei einer Abmeldung innerhalb der Probezeit wird der volle Monat berechnet.

Abmeldungen: „Musik und Tanz“ - Kurse sowie der Musiktreff für Kids und „Perkussion“ haben eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.01. – 30.04. – 31.07. oder 31.10. Die „Musikspiele für die Jüngsten“, das Angebot „Musik und Yoga“ und das „Musikschulkarussell“ können nach der Probezeit nicht mehr innerhalb der Kurszeit gekündigt werden.

- f) Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Fachlehrer.

10. Haftung

- a) Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe

von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

- b)** Die Musikschule haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die der Schülerin/ dem Schüler während des Unterrichts in der Schule und den Unterrichtsstätten entstehen, soweit nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Musikschule vorliegt. Die Hausordnung, insbesondere der pflegliche Umgang mit Instrumenten und Einrichtungsgegenständen, ist zu beachten.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen maßgeblich.

12. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft über minderjährige Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts.

13. Eltern und Förderkreis

Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, in einem Eltern- und Förderkreis mitzuwirken. Seine Aufgaben liegen in der Bereicherung des Musikschullebens sowie in der organisatorischen Unterstützung von Musikschulaktionen.

Die Schulordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Neuordnung 03/2021